

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

Ueber den rechtlichen Charakter unserer „Frühbeefenster“.

Mannigfaltig können die Fragen sein, die im geschäftlichen Verkehr in Bezug auf die Frühbeefenster, Mistbeefenster oder Glasfenster an uns herangetragen.

Ein Handlungsgärtner hat einem anderen Pflanzen oder Baumschulartikel zur Weiterzucht geliefert. Der Schuldner zahlt nicht. Der Verkäufer lässt die Mistbeefenster pfänden. Ist er dazu berechtigt?

Ein Handlungsgärtner hat eine Gärtnerei gepachtet. Während der Pachtzeit hat er Mistbeefenster angeschafft und im Betriebe verwendet. Die Pacht geht zu Ende und wird nicht wieder erneuert. Der Pächter will beim Abzug die Frühbeefenster mitnehmen. Ist er dazu berechtigt? Hat er ein Recht, ehe das Pachtverhältnis zu Ende geht, die Glasfenster zu verkaufen? Kann der Verpächter sich der Fortschaffung widersetzen?

Das Grundstück, auf welchem die Gärtnerei betrieben worden ist, kommt zur Zwangsversteigerung. Was wird von der Beschlagnahme des Grundstücks alles betroffen? Auch die Mistbeefenster?

Der Lieferant der Mistbeefenster hat sich an denselben bis zur Bezahlung des Eigentumsrecht vorbehalten. Das Grundstück kommt zur Subhastation. Hat der Eigentumsvorbehalt rechtliche Wirkung? Muss der Ersteher des Grundstücks die Fenster dem Lieferanten derselben herausgeben? Oder hat er sie mit dem Grundstück erstanden?

Das sind alles ausserordentlich wichtige Fragen und es verlohnt sich wohl, einmal die rechtliche Natur unserer Frühbeefenster zu erörtern.

In Frage kann nur folgendes kommen. Entweder: Sind die Frühbeefenster wesentlicher Bestandteil des Grundstücks durch ihre Errichtung in der Gärtnerei geworden? Oder: Sind die Frühbeefenster als Zubehör des Grundstücks, auf dem sie sich befinden, anzusehen? Oder sind sie als freie, bewegliche Bestandteile des Grundstücks zu betrachten?

Leider gehen die gerichtlichen Entscheidungen darüber vielfach auseinander. Was ist

nun nach unserem bürgerlichen Rechte wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks?

Nach § 93 des Bürgerl. Gesetzbuches sind Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass das eine oder das andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, wesentliche Bestandteile, die nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können.

In § 94 wird dann hinzugefügt, dass zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, z. B. Pfosten, Zäune, Rohrleitungen usw., insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, z. B. Blumen, Pflanzen, Bäume, Sträucher, Gemüse usw., so lange sie mit dem Boden zusammenhängen, gehören. Samen soll mit dem Aussäen, eine Pflanze mit dem Einpflanzen in das Grundstück Bestandteil desselben werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung eingefügten Sachen.

Ist nach diesen Rechtsgrundsätzen das Mistbeefenster ein wesentlicher Bestandteil des Gärtnereigrundstücks? Wenn es dies wäre, so ginge es in das Eigentum des Grundstückbesitzers über und es könnten fremde Rechte daran nicht bestehen. Der Gläubiger des Gärtners könnte die Mistbeefenster nicht pfänden. Der Pächter dürfte sie bei der Beendigung des Pachtverhältnisses nicht mitnehmen. Bei der Zwangsversteigerung gingen sie ohne weiteres mit in das Eigentum des Erstehers über. Vorbehalte des Pächters wären belanglos. Der Lieferant der Fenster könnte sich an denselben auch mit Rechtswirkung das Eigentum nicht vorbehalten.

Nun können aber Frühbeefenster vom Grundstück weggenommen, getrennt werden, ohne dass dadurch das Grundstück zerstört oder in seinem Wesen verändert würde (s. o. § 93). Das bedarf keiner weiteren Ausführung. Das Beet bleibt Beet und kann beliebig zur Kultur anderweit verwendet werden. Im Wesen wird das „Grundstück“ nicht verändert. Sie sind auch keine mit dem Grundstück fest verbundene Sachen. Sie sind auch nach der allgemeinen Anschauung und dem herrschenden Sprachgebrauch in alle Wege keine „Gebäude“ oder etwa zur Herstellung eines Gebäudes eingefügte Sachen, wie z. B. die Fenster oder Laubretter eines Gewächs-

hauses. Das Wort „einfügen“ bedeutet schon, dass ein baulicher Zusammenhang vorherrschen muss. Er ist vorhanden bei den Fenstern und Türen des Gebäudes, auch wenn sie nicht so fest mit dem Grundstück verbunden sind, dass sie nicht zeitweilig ausgehängt werden können. Aber sie sind eingefügt. Unter einem „Gebäude“ aber sind nach den Baugesetzen wirkliche Hochbauten zu verstehen. Sie werden auch allein als begriffsmässige Bauten z. B. im Sinne des Kgl. Sächsischen Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 angesehen. (§ 1.) Wir haben zwar unlängst einmal im „Handelsblatt“ gelesen, dass ein Frühbeefenster „meist“ als Gebäude anzusehen sein würde, denn unter Gebäude sei nicht nur ein Wohngebäude oder ein grösseres, etwa aus Stein errichtetes Bauwerk zu verstehen, sondern jede auf dem Grundstück aus irgend einem Material errichtete Baulichkeit, möge sie gross oder klein, aus Stein oder aus irgend einem anderen Material, z. B. aus Holz, errichtet sein. Wenn nun die Grösse gar keine Rolle spielt, so wäre das aus Pappe und Holz hergestellte Graspferdhaus des Gärtnersöhnchens oder die brettebene Hundehütte auch ein „Gebäude“ und dagegen wehrt sich denn doch der allgemeine Brauch. Wir müssen also daran festhalten, dass ein Mistbeefenster kein Gebäudeteil im Sinne des Gesetzes ist. Müsste doch dann auch zur Errichtung eines solchen Fensters die Baupolizeibehörde erst ihre Genehmigung geben, denn das ist z. B. in Sachsen schlangweg bei „Gebäuden“ notwendig, während in anderen Bundesstaaten allerdings kleine, unbedeutende Baulichkeiten davon befreit sind. Das Mistbeefenster ist also nicht wesentlicher Bestandteil. Ist es Zubehör des Grundstücks?

Zubehör sind, nach § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Bei einem Gebäude sollen insbesondere die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, bei einem Landgute die zur Fortführung nötigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich ge-

wonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger, zum Zubehör gelten. Das passt schon eher auf unsre Frühbeefenster. Wir halten sie für bewegliche Sachen, die dem Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, ohne dass sie Bestandteil des Grundstücks werden. Man kann sie auch als „Gerätschaften“ ansehen, die dem Wirtschaftsbetriebe zu dienen bestimmt sind. Und wenn sie nun als Zubehör anzusehen sind?

Auch dann ist eine Pfändung ausgeschlossen. Denn die Hypothek erstreckt sich auch auf das Zubehör und solche Gegenstände können nach § 865 der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden. Bei einem Verkauf des Grundstücks werden sie nach § 926 des Bürgerl. Gesetzb. als mit veräußert gelten, wenn sich Verkäufer und Käufer auch nicht besonders darüber einig geworden sind, dass sich die Veräußerung auch auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll. Das wird bei dem Kaufgeschäft vorausgesetzt.

Und eine Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung erfasst ebenfalls den Zubehör mit. Ist sie über ein Grundstück verhängt, so kann der Eigentümer desselben auch die Mistbeefenster nicht vorher verkaufen, denn sie sind seiner Verfügungsgewalt mit entzogen. Wohl aber kann der Handlungsgärtner, so lange eine solche Beschränkung der Verfügungsgewalt nicht eingetreten ist, solche Zubehörligkeiten beliebig veräußern. Das kann auch der Pächter, der sie angeschafft hat, tun, denn bei ihm kommt noch etwas anderes in Frage. Es steht, wie wir schon einmal in einem andern Artikel ausführten, doch fest, dass der Pächter die Mistbeefenster nur zur vorübergehenden Benutzung für den wirtschaftlichen Zweck anschafft, nämlich nur für die Zeit, wo er den Pacht ausübt. Er will sie nicht über diese Zeit hinaus auf dem Grundstück benutzen. Diese Auffassung mag streitig sein, wir glauben jedoch, dass sie nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Die Mistbeefenster sind, abgesehen von diesem Falle, als Zubehörligkeiten des Grundstücks anzusehen. Wie steht es denn mit dem Eigentumsvorbehalt? Der Lieferant lässt den Gegenstand, der an sich Zubehör des Grundstücks ist, nicht in das Eigentum des Handlungsgärtners übergehen. Er überlässt zwar die Sache dem Handlungsgärtner zur Benutzung auf dem Grund-

Unsere „Rosa canina“.

Gibt es für Rosenstammzucht eine bessere Unterlage? Theoretische Weisheiten.

Von Eduard Hetschold-Radeberg bei Dresden.

Auf obige Anfrage könnte man antworten: „Bis jetzt noch nicht!“ — Es sind schon verschiedene Wildrosen als Zukunfts-Stammsorte in den Handel gegeben worden, aber alle haben sich als nicht besser, vielmehr sämtlich als entbehrlich erwiesen. So erschien vor ca. 25 Jahren mit grossen Empfehlungen *Rosa uralensis*. Auch eine bekannte Dresdener Firma bezog einige 100 Stück davon und diese wurden mir, damals Obergärtner jener Firma, als Versuchsobjekt übergeben. Trotz bester Kulturbedingungen und Pflege bekamen die Schossen auch bei weiteren Versuchen nur Meterhöhe und so musste diese Sorte wieder aufgegeben werden. Es wurden auch Versuche mit *Rosa rubrifolia* gemacht, jedoch auch diese fielen erfolglos aus. Später kam dann von Zürich aus die *Rosa laxa* in den Handel, doch auch diese Sorte erwies sich in Deutschland und speziell für Dresden und Umgebung sehr bald als nicht geeignete Unterlage. Sie mag ja in der Züricher Gegend den Empfehlungen voll und ganz entsprechen. Man macht ausserdem auch heute noch Versuche mit dieser Sorte. Ich hatte im vergangenen Sommer wieder Gelegenheit, aufgeschulte, okulierte Stämme und auch ein Anzuchtquartier zu sehen. Der Besitzer, ein alter, lieber Freund, war schon immer ein grosser Optimist und lebte auch hier wieder in frohster Hoffnung, dass diese nach meiner Ansicht nicht gerade Vertrauen erweckenden okulierten Stämme starke Kronen machten, was sich ja diesen Sommer zeigen wird. Im Stammzuchtquartier hatte er einen vollen Misserfolg zu verzeichnen, denn die Schossen waren alle nur Meter- und reichlich Meterhöhe.

— Er erzählte mir sogar allen Ernstes, dass *Rosa laxa*-Stämme die Eigenschaft vor der *Canina* haben, dass sie die Brandstellen wieder überwachsen. Diese Behauptung muss ich aber unbedingt als Märchen erklären. Mein alter Freund wird ja diese Zeilen sicher auch lesen und wird sich vielleicht sagen: Du wirst dich hüten, dem wieder etwas zu erzählen! — Hier ist aber doch der richtigste Platz, dass auch andere daraufhin ihre gemachten Erfahrungen und Beobachtungen zum besten geben.

Die Brögsche und Meyersche sogenannte stachellose *Canina* können keinen Anspruch auf ernste Beachtung und Verwendung machen. Gehe doch der Rosenzüchter seine Wildrosenquartiere durch, er wird immer fort und fort ganz stachellose bemerken. Wenn er gewissenhaft prüft, wird er aber auch herausfinden, dass nicht die stachellosen, sondern die mit den grossen, festen Stacheln besetzten Arten die besten, festesten, dickholzigen Stämme geben.

Wer sich Samenträger aufpflanzen will, dem möchte ich raten, er wähle sich gerade die gross- und feststacheligen Varietäten aus. — Es wird da immer ein grosses Lamento um und über das Entstacheln der Stämme gemacht. So kostspielig ist doch die ganze Sache gar nicht. Ich glaube, der Rosengärtner wird mit der Zeit noch einmal froh sein, wenn er noch recht viel Stämme zum Entstacheln hat. — Man benütze doch solche immerhin ganz wesentlich vorteilhafte Hilfsmittel, wie den Kundeschen Rosen-Entstachelungsapparat. Die Kosten sind sehr bald wieder erspart. Nun, und wenn es nicht zu sehr auf das saubere Aussehen seiner Stämme ankommt, der kann ja die Stacheln dadurch entspitzen, dass er mit starkem Leder am Stamme aufwärts fährt. Ehe man dies ausführen kann, müssen die Stämme erst ungefähr 8 Wochen im Einschlag liegen, damit

die sonst sehr harten Stacheln morsch und korkig werden, auch beschädigt man dann die Oberhaut durch Abreissen der Stacheln nicht mehr.

Um von den für Stammzucht geeigneten Varietäten wirklich konstante Samenträger zu bekommen, schneide man die Wurzeln derselben in kleine Stückchen, streue sie auf ein Beet, bedecke sie leicht mit Erde und halte sie feucht. Es dauert nicht lange, dann bilden diese Stückchen Triebe und Wurzeln. Leider bleibt ja aber auch von diesen Samenträgern der Samen nicht konstant.

Vor mehreren Jahren wollte ein Dendrologe 154 Varietäten *Rosa canina* festgestellt haben. Es ist das eine Illusion. Fest jeder seine Wildrosenquartiere an und Sie werden finden, dass sich fast nicht zwei gleichen. Darum sollten sich auch solche Theoretiker, vor allem Dilettanten-Rosenneuehenzüchter, hüten, Hirngespinnste in Vorträgen als Tatsachen aufzustellen und zu empfehlen. Ich hörte da kürzlich von einem solchen Herrn, man solle z. B. hingehen und die Samen von solchen Wildrosen sammeln, die mehr bzw. die viel Holz bilden, die würden auch von Krankheiten weniger angegriffen. Erstens bleiben diese Varietäten, die es ja alle schon sind, nicht konstant und zweitens machen die beiden Hauptkrankheiten Rost und Mehltau — andere kommen nicht in Betracht — vor keiner Art Halt. Fragen wir alle Stammzüchter, die in der Praxis stehen, sie werden uns alle sagen können, wie oft es gerade die stärksten, dickholzigen Stämme sind, die Brandstellen haben. Der Rost befällt die Triebe bzw. Schossen im allerzartesten Alter, im krautigen Zustande nistet er sich ein und bildet Wucherungen und kommt später erst zum Ausbruch. Nicht selten kommt die Wucherung erst im zweiten Jahre zur Entwicklung. Man kann ja bei ganz genauer Prüfung die kleinen Wucherungen im

ersten Jahre schon sehen. Ganz winzige Geschwulst, die aufgeschnitten ein orangefelbes Aussehen haben. — Sobald die Oberhaut der Schossen etwas zäh geworden ist, ist jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Ich betone nochmals, die Ansteckung geht zu einer Zeit vor sich, wo an Holz noch nicht zu denken ist.

Man wolle doch in Vorträgen unterlassen, Dinge zu verbreiten, in denen man keine Erfahrungen gesammelt hat. Ich rate den Kollegen, von meinem schon längst eingenommenen Standpunkt auszugehen, dass Professoren- und Theoretiker-Weisheiten nur als Hypothesen aufzufassen sind, die uns einen Fingerzeig, eine Basis für unsere Beobachtungen geben. Immer skeptisch, kein Mensch hat noch etwas Vollkommenes geschaffen, geleistet.

Stellen wir uns auf den Standpunkt des Philosophen Stirners: „Ich bin! — alles andere ist nicht!“ — Nur wie unsere Organisation es uns gestattet, erkennen und erfassen wir die Dinge. Da unsere Organisation unvollkommen ist, wird auch das Schaffen und Wirken eines jeden Menschen immer unvollkommen, lückenhaft, verbesserungsbedürftig sein und bleiben. Damit will ich nicht etwa gesagt haben, dass man Theorien als ungläubwürdig von der Hand weisen solle, im Gegenteil halte ich es für die Pflicht eines jeden Praktikers, daraufhin Versuche anzustellen, zu prüfen. Dass nicht nur das hypothetische Wissen, sondern auch die Erfahrungswissenschaft vervollkommnungsbedürftig ist, zeigte uns nun, wenn auch nicht die Professor Schenk'sche Geschlechtsbeeinflussungstheorie — aber ganz schlagend das französische Ehepaar Curie in der Auffindung des Radium benannten Elements in der Pechblende.

Die Erfahrungswissenschaft hatte vordem das Positivum aufgestellt, dass es ein Element mit eigenem Licht und Wärmequelle nicht gibt. Radium ist nun aber als Element festgestellt